



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

Referenz/Aktenzeichen: N431-1858  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: ZUJ  
Sachbearbeiter/in: ZUJ  
**Bern, 2. Dezember 2014**

# Entscheid

vom 21.10.2014

betreffend des

Gesuchs des Zoos Plättli, eingereicht von Herr Walter Meierhofer, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Jan Zünd  
BAFU, Abteilung Boden und Biotechnologie, 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
jan.zuend@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Bisheriger Verfahrensablauf**

Im August 2012 reichte Herr Walter Mauerhofer, Zoo Plättli, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 19.9.2012 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herr Mauerhofer eine Empfangsbestätigung gesendet. Am 2.5.2014 hat das BAFU mit Herr Mauerhofer erneut Kontakt aufgenommen und ihm ein Formular zur Einreichung eines Gesuchs für den Zoo gesendet. Am 11.5.2014 hat Herr Mauerhofer das ausgefüllte Formular eingereicht. Das BAFU hat die Vollständigkeit des eingereichten Formulars am 1.9.2014 telefonisch bestätigt. Das Gesuch wurde am 7.10.2014 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einspruchsfrist, die bis und mit dem 6.11.2014 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

### **1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)**

Obwohl der Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der FrSV von 2008 unterbunden ist, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere bis zu 85 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt an Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wird vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH), der Kanton Thurgau (Amt für Umwelt) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden konsultiert.

### **2.2 Risikoermittlung und -bewertung**

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere den in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien beurteilt.

### **2.3 Sicherheitsmassnahmen**

Der Gesuchsteller verpflichtet sich die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert somit mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, Verlusts und Vermehrung von RWS. Dazu gehört das regelmässige Kontrollieren der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

## 2.4 Stellungnahmen

Die unten aufgelisteten Fachstellen wurden gebeten bis am 14. November 2014 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Keine der Fachstellen hat sich negativ geäußert.

Fachstelle	Stellungnahme
<b>Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)</b>	Wenn nur die Biosicherheit betrachtet wird, vertritt die EFBS die Meinung, dass die Schildkroten eigentlich getötet werden müssten. Sie versteht jedoch, dass aus verschiedenen Gründen andere Lösungen bevorzugt werden und die Pflicht zur Bekämpfung bei invasiven gebietsfremden Tieren schwieriger umzusetzen ist als bei entsprechenden Pflanzen. Umso mehr will die EFBS sicherstellen, dass trotzdem eine langfristige kontrollierte Ausrottung angestrebt wird. Deshalb muss die Vermehrung der Schildkroten zwingend unterbunden werden. Die EFBS hält es auch für sehr wichtig, entlaufene Tiere unverzüglich zu melden.
<b>Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH)</b>	Verzicht auf eine Stellungnahme.
<b>Kanton Thurgau, Amt für Umwelt</b>	Es liegen keine ortsspezifischen Besonderheiten vor.
<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</b>	Das BLV ist mit dem Antrag einverstanden.

## 3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das eingereichte Formular von Herr Walter Mauerhofer, Zoo Plättli (Kanton Thurgau), geprüft und das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Das BAFU erachtet:

- die Risiken für die Umwelt als im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV genügend minimiert;
- die Haltung der RWS im Zoo Plättli unter Einhaltung der verfügbaren Sicherheitsmassnahmen als rechtskonform;
- das regelmässige Zählen der RWS und die Kontrolle des Geländezustands als genügende Massnahmen, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens zu minimieren.

## 4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) bewilligt das BAFU den direkten Umgang in der Umwelt mit RWS unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere gilt folgendes zu beachten:
  - a. **Das Entweichen der RWS ist zu minimieren. Dafür muss das Gelände entsprechend gesichert sein.**
  - b. **Die Vermehrung der RWS ist zu verhindern.**
2. Das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, muss über deren Gefahren für Umwelt, Mensch und Tier aufgeklärt werden.  
Der Zoo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leihverträge mit privaten Haltern von RWS, einzugehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck ein Musterleihvertrag erarbeitet der unter folgender Adresse abgerufen werden kann:  
<http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01756/10599/index.html?lang=de>
3. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. RWS entweichen und unauffindbar, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sowie neue Erkenntnisse, auf das sich das obige Schreiben bezieht, sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton zu melden und werden von diesen im Hinblick auf die biologische Sicherheit überprüft. Der Gesuchsteller muss sofortige Massnahmen treffen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.

4. Die Ausnahmegewilligung zur Haltung von Rotwangenschildkröten ist ab sofort bis auf weiteres gültig.
5. Dem zuständigen Kanton wird vorbehalten, Massnahmen zu ergreifen, wenn die Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entscheid nicht erfüllt werden.
6. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.
7. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).
8. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, Herrn Walter Meierhofer, Plättli Zoo AG, Hertenstrasse 41, 8500 Frauenfeld eingeschrieben eröffnet.
9. Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite veröffentlicht.
10. Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:
  - Amt für Umwelt Thurgau, Isabel Portmann, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
  - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
  - Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
  - Eidgenössische Ethikkommission für biologische Sicherheit (EKAH), 3003 Bern

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld

Abteilungschefin Boden und Biotechnologie

Kopie an:

- Amt für Umwelt Thurgau, Isabel Portmann, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für biologische Sicherheit (EKAH), 3003 Bern

Interne Kopien an:

- SOK
- HBI
- WUA